



Merkblatt

Tierseuchenrechtliche Vorschriften für Geflügelhalter

Überblick über die Verpflichtungen von Geflügelhaltern gemäß den aktuell gültigen Rechtsvorschriften.

Vorab beachten Sie bitte Folgendes. Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob das Geflügel als Hobbytier, zur Zucht oder zur Mast gehalten wird. Für den Gesetzgeber handelt es sich um Tierarten, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung; ViehVerkV) sowie der Geflügelpest-Verordnung; GP-VO) in der aktuell gültigen Fassung gelten für Sie folgende Vorschriften:

Anzeigepflicht (§ 26 ViehVerkV):

- Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (Emus, Nandus, Strausse), Wachteln, Enten und Gänse.
- Jeder Halter von Geflügel muss sich bei meiner Behörde als zuständiges Veterinäramt melden und seine Tierhaltung dort anzeigen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt handelt ordnungswidrig.

Bei der **Anzeige** müssen angegeben werden:

- ✚ Namen und Anschrift des Tierhalters,
- ✚ Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere und deren Nutzungsart,
- ✚ Genauer Standort der Tierhaltung,
- ✚ Art der Haltung (in Ställen oder im Freien).

Die Anzeige hat zusätzlich beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL)** und bei **Tierseuchenkasse** zu erfolgen.

Adressen:

HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50, Fax: 06631 / 7 84 78,
e-mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,
Fax: 06 11 / 940 83 33, e-mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

- **Impfpflicht:** Der Tierhalter hat **Hühner** und **Truthühner (Puten)** gegen die Newcastle-Krankheit nach Vorgaben der Impfstoffhersteller regelmäßig impfen zu lassen (§ 7 GP-VO 23.11.05).

- Wer Geflügel hält, hat unabhängig von der Größe oder Zweckbestimmung der Tierhaltung ein Register zu führen (§ 2 GP-VO).

In das **Bestandsregister** sind einzutragen:

- ✚ Bei Zugang von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und/oder des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels.
- ✚ Bei Abgang von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und/oder des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels.
- ✚ Wenn mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden: die Anzahl der verendeten Tiere je Tag.
- ✚ Wenn mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden: die Gesamtzahl der gelegten Eier je Tag.
- ✚ Wenn Geflügel auf einer Geflügelausstellung teilnimmt: die Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen. Ein Muster eines Registers ist beim HVL erhältlich.

- Wer Geflügel **im Freien** hält muss sicherstellen (§3 GP-VO):
 - ✚ dass die Tiere nur an solchen Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - ✚ dass die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
 - ✚ dass Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- **Untersuchungspflicht bei Tierverlusten** (§ 4 GP-VO): Verenden innerhalb eines Tages in einem Geflügelbestand mindestens 3 Tiere (bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren) oder mehr als 2 % aller Tiere (bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren) oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so muss unverzüglich ein Tierarzt hinzugezogen und das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausgeschlossen werden.

- Im Falle der Geflügelpest bei Wild- oder Nutzgeflügel wird in den Sperrgebieten die grundsätzliche Aufstallpflicht gelten. Wenn Sie Geflügel im Freiland halten, sollten Sie **Vorsorgemaßnahmen** für Fall eines Geflügelpestausbruches in der Umgebung treffen, bei dem die Aufstallung Ihrer Tiere erforderlich wird. Wenn kein Stall zur Verfügung steht, genügt auch eine nach oben z.B. mit dicker Folie abgedeckte Voliere.

- Wenn **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten werden, so gelten außerdem die folgenden zusätzlichen Anforderungen (§ 6 GP-VO):
 - ✚ Die Ställe oder Standorte des Geflügels müssen gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sein
 - ✚ Die Ställe oder Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden
 - ✚ Die Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich beseitigt werden
 - ✚ Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren
 - ✚ Frei gewordenen Ställe müssen gereinigt und desinfiziert werden
 - ✚ Betriebseigene Fahrzeuge müssen unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden
 - ✚ Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden
 - ✚ Eine Schädnerbekämpfung muss durchgeführt und hierüber müssen Aufzeichnungen gemacht werden
 - ✚ Der Raum oder der Behälter zur Aufbewahrung verendeten Geflügels muss mindestens einmal im Monat gereinigt und desinfiziert werden
 - ✚ Ein Waschbecken und eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe muss vorhanden sein

- Für die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art gelten zusätzliche Vorschriften. Bitte kontaktieren Sie hierzu meine Behörde.